



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR KÄRNTEN ARBEITERKAMMERWAHL 2019

K U N D M A C H U N G

betreffend die Ausschreibung der Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten gemäß §§ 26 Z 1, 34 Abs 4 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) und §§ 5 Z 1, 17, 21 Abs 4, 23 Abs 2 der Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO)

Wahltermin

Die Wahl der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten findet im Zeitraum von 4. März bis 13. März 2019 statt. Stichtag für die Wahl ist der 26. November 2018.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag (26. November 2018) kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-innen. Kammerzugehörig sind alle Arbeitnehmer/-innen, soweit sie nicht durch die Vorschriften des § 10 AKG ausdrücklich von der Kammerzugehörigkeit ausgenommen sind.

Kammerzugehörig sind insbesondere auch Personen, die im Bundesheer Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten oder die Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist; ebenso Arbeitnehmer/-innen, die sich in Karenz befinden, sowie Arbeitnehmer/-innen, die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befinden.

Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal und zwar auf Grund jenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.

Kammerzugehörig sind ferner Arbeitslose im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer/-innen beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt als wahlberechtigt auch diejenige/derjenige, von der/dem im Monat des Stichtages (26. November 2018) die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder der/dem sie vorgeschrieben wurde.

Die Erfassung der umlagepflichtigen kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-innen erfolgt automatisch. Sonstige Wahlberechtigte werden erfasst, wenn sie die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände und die zur Wählerfassung notwendigen Daten bis spätestens 27. Jänner 2019 bekannt geben. Zu den sonstigen Wahlberechtigten gehören:

1. Arbeitslose gemäß § 17 Abs 2 Z 2 iVm § 10 Abs 1 Z 1 AKG,
2. nicht umlagepflichtige Arbeitnehmer/-innen gemäß § 17 Abs 2 Z 1 AKG,
3. Kammerzugehörige in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz,
4. kammerzugehörige Arbeitnehmer, die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten,
5. kammerzugehörige geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen, soweit sie nicht aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses erfasst werden,
6. kammerzugehörige Arbeitnehmer/-innen, deren Arbeitsverhältnis karenziert ist, soweit sie nicht aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses erfasst werden.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-innen, die am Stichtag (26. November 2018)

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens 6 Monate in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Auflage der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der Zeit vom 28. Jänner 2019 bis 2. Februar 2019 am Sitz der Hauptwahlkommission (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee) und an den im Folgenden angeführten Sitzen der Zweigwahlkommissionen öffentlich aufgelegt:

Klagenfurt Stadt: Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Villach Stadt: Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach
Hermagor: Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor
Klagenfurt Land: Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
St. Veit an der Glan: Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit an der Glan
Spittal an der Drau: Lutherstraße 4, 9800 Spittal an der Drau
Villach Land: Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach
Völkermarkt: Hans-Wiegele-Straße 2, 9100 Völkermarkt
Wolfsberg: Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg
Feldkirchen: Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen

In die Wählerliste kann von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:30 Uhr, Freitag und Samstag von 7:30 bis 12:00 Uhr Einsicht genommen werden.

Einspruchsverfahren

Während der Zeit, in der die Wählerliste zur Einsichtnahme zugänglich ist, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen. Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist, somit bis spätestens 16. Februar 2019, zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine

Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist. Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl den Einspruchswerber als auch den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Anführung des Wahlberechtigten in der abgeschlossenen Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe.

Wahlkarten

Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprenghs, die sich wegen des Wechsels des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nach dem Stichtag (26. November 2018) oder aus anderen wichtigen arbeitsbedingten oder persönlichen Gründen, wie zum Beispiel Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereichs ihres Wahlsprenghs aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Die Ausstellung einer Wahlkarte ist im Zeitraum 28. Jänner 2019 bis 1. März 2019 schriftlich beim Wahlbüro zu beantragen.

Die Wahlkarte kann persönlich oder von einem hiezu Bevollmächtigten behoben oder per Post zugesandt werden. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen und die Identität des Bevollmächtigten festzuhalten. Der Bevollmächtigte hat die Aushändigung der behobenen Wahlkarte an den Wahlberechtigten nachzuweisen.

Die Wahlkarte berechtigt ausschließlich zur Stimmabgabe im Postweg oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal des Allgemeinen Wahlsprenghs.

Wahlberechtigten des Allgemeinen Wahlsprenghs wird automatisch eine Wahlkarte ausgestellt und spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag vom Wahlbüro im Postweg zugesandt.

Zahl der zu wählenden Kammerräte

Für die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten sind 70 Kammerräte/Kammerrätinnen zu wählen.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 10. Dezember 2018 schriftlich bei der Hauptwahlkommission, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Sie müssen enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben,
2. die von der wahlwerbenden Gruppe namhaft gemachten Wahlwerber/-innen, deren Anzahl 140 nicht übersteigen darf; die Wahlwerber/-innen sind in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, der Sozialversicherungsnummer, der Staatsangehörigkeit, des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie des ordentlichen Wohnsitzes anzuführen,
3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerbers, aus der ersichtlich ist, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
4. den Familien- und Vornamen und die Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder von fünf Kammerräten/Kammerrätinnen unterstützt werden. Für jede/jeden Wahlberechtigte/-n, die/der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist eine von dieser/diesem eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung dem Wahlvorschlag anzuschließen, aus welcher ihre/seine Identität und Wahlberechtigung hervorgeht.

Jede wahlwerbende Gruppe hat für den Wahlvorschlag an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 510,00 Euro zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Verpflichtungen der Arbeitgeber/-in

Die Arbeitgeber/-innen sind verpflichtet, bei der Erfassung der wahlberechtigten umlagepflichtigen Arbeitnehmer/-innen mitzuwirken:

1. auf Anfrage des Sozialversicherungsträgers durch Bekanntgabe sämtlicher Betriebe und Betriebsstätten und deren Anschriften sowie der Anzahl der diesen zuzuordnenden Arbeitnehmer/-innen,
2. durch Überprüfung der vom Wahlbüro übermittelten Verzeichnisse der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen auf Vollständigkeit und durch das Anbringen allfälliger Korrekturen sowie
3. durch die Zuordnung, der am Stichtag (26. November 2018) beschäftigten Arbeitnehmer/-innen, zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschrift dieser Betriebsstätten,
4. durch Rücksendung der bearbeiteten Verzeichnisse an das Wahlbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee; die Arbeitgeber/-innen sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse verantwortlich; diese soll auch von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmerschaft bestätigt werden,
5. durch Übermittlung der zur Erfassung der Wahlberechtigten notwendigen personenbezogenen Daten an das Wahlbüro.

Die Arbeitgeber/-innen sind weiters verpflichtet, den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen die zur Tätigkeit als Mitglied in Wahlkommissionen und zur Ausübung des Wahlrechtes erforderliche Freizeit einzuräumen.

Stellung der Kommissionsmitglieder

Das Amt eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes der Hauptwahlkommission, der Zweigwahlkommissionen und der Sprengelwahlkommissionen ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jede/jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer/-in verpflichtet ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 2. Oktober 2018

**Die Hauptwahlkommission der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee**